

# Gesetzgebung zum Asylrecht 2015/16

Zusammenstellung Georg Classen [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Stand 3.10.2016

Änderungen im Wortlaut, Stellungnahmen, Gesetzentwürfe, usw. siehe [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Gesetzgebung > Ausländerrecht

## 1. Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG

geplant zum 1.1.2017 im Zshg mit Neufestsetzung der Regelsätze nach SGB II/XII (Umsetzung EVS 2013)

- Kürzung der Regelleistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 %
- Herausnahme des Bedarfs für Haushaltsenergie (Strom) aus den Regelleistungen nach § 3 AsylbLG
- Einführung Ehrenamtszuschale 200 Euro/Monat als Freibetrag nach § 7 AsylbLG

## 2. Integrationsgesetz

In Kraft seit 6.08.2016

- Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge, § 12a AufenthG
- Kein Flüchtlingsschutz, wenn Drittstaat außerhalb der EU als "sicher" gilt, § 29 AsylG
- Verpflichtungserklärung auch nach Flüchtlingsanerkennung wirksam, aber auf 5 Jahre befristet, § 68 AufenthG
- Neue Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG u.a. für Asylbewerber die keine Papiere vorlegen
- Ausweitung Arbeitsdienst und FIM-Maßnahmen §§ 5, 5a AsylbLG, statt 1,05 Euro für 80 Cent/Stunde; Pflicht zum Integrationskurs wenn Behörde Kurs zuweist aber kein Anspruch; ggf. Leistungskürzungen
- Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge statt 3 Jahre nach Anerkennung 5 Jahre nach Asylantrag, nur wenn überw. LU-Sicherung, Deutsch B1 u.a.; für gut Integrierte nach 3 Jahren; Härteregelelung für Erwerbsunfähige
- Wegfall Vorrangprüfung Asylbewerber und Geduldete (Ausnahmen: MV, einige Kreise in BY und NRW), dennoch Arbeitserlaubnisverfahren (Prüfung Arbeitsbedingungen) für die ersten 48 Monate, § 32 BeschV + Anlage zu § 32 BeschV
- Förderung betriebl. Berufsausbildung nach SGB III für Asylbewerber mit pos. Bleibeperspektive, aber keine Ausbildungsförderung schulische Berufsausbildungen, Studium etc. nach BAföG
- Duldung für Gesamtdauer der Berufsausbildung, § 60a Abs 2 AufenthG
- Streichung Integrationshindernis § 55 Abs 1 AsylG (Aufenthalts gestattet entsteht bereits mit AnKuNa, statt ab Asylantrag BAMF), aber unklare Übergangsregelung § 87c Abs 2 AsylG

## 3. Asylpaket III - Magreb-Staaten als sichere HKL - Asylpaket III

Stand: Bundestag Beschluss 2. und 3. Lesung erfolgt - Bestätigung Bundesrat fehlt, vorerst als TOP abgesetzt

- Marokko, Tunesien, Algerien als "sichere" Herkunftsstaaten

## 4. Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei Straffälligen - "Köln-Gesetz"

In Kraft seit 17.03.2016

## 5. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren - Asylpaket II

In Kraft seit 17.03.2016

- Senkung Leistungsniveau § 3 AsylbLG um 10/Euro/Monat für alle Leistungsberechtigten
- Leistungskürzungen analog § 1a AsylbLG für Asylsuchende ohne Ankunftsnachweis, § 11 Abs 2a AsylbLG
- Beschleunigte Asylverfahren in Sonderlagern ("besondere Aufnahmeeinrichtungen"), wenn Verdacht Dokumente unterdrückt oder vernichtet wurde, sowie Asylfolgeverfahren, sowie sichere HKL
- Aussetzung Familiennachzug zu subsidär Geschützten für 2 Jahre ab Inkrafttreten
- Nichtberücksichtigung psychologischer Atteste und eingeschränkte Berücksichtigung ärztlicher Atteste als Abschiebehindernis

## 6. "Datenaustauschverbesserungsgesetz"

In Kraft seit 05.02.2016

- fälschungssicherer "Ankunftsnachweises" soll BüMA ersetzen, umfassende Daten sollen erfasst werden, Rechtsfolgen des Ankunftsnachweises werden nicht geregelt

## 7. Entwurf Umsetzung EU-Asylverfahrensrichtlinie und EU-Asylaufnahmerichtlinie

Gesetzgebungsverfahren trotz Umsetzungsfrist 20. Juli 2015 für beide RL vorerst zurückgestellt, Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland läuft

Stand: [Referententwurf BMI Stand 01.10.2015](#)

## **8. "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" - Asylpaket I**

In Kraft seit 24.10.2015

- Umbenennung AsylVfG > AsylG; Änderungen AsylVfG, AsylbLG, AufenthG, BeschV, IntV
- Albanien, Montenegro, Kosovo werden sichere HKL
- Ausweitung Pflicht in EAE zu wohnen auf bis zu 6 Monate, für Ausl aus sicheren HKL dauerhaft auch nach Asyablehnung, § 47 AsylG
- Arbeitsverbot für Ausl. aus sich, HKL bei Asylantrag nach 31.8.15, § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG
- Ausweitung der Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG
- Option zur teilweisen oder vollständigen Streichung des Taschengeldes für den persönlichen Bedarf und Ersatz durch Sachleistungen in Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkünften, § 3 Abs 1 und 2 AsylbLG
- Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften werden wieder möglich, § 3 Abs 2 AsylbLG
- Abschiebungen dürfen nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht mehr angekündigt werden, § 59 AufenthG
- BümA erhält gesetzliche Grundlage § 63a AsylG, aber Rechtsfolgen werden nicht geregelt
- Asylbewerber mit Bleibeperspektive können an Int-Kursen teilnehmen, wenn freie Plätze verfügbar sind
- Länder erhalten mehr Geld für Flüchtlinge

Vgl Asylmagazin 11/2015: [Kurzüberblick über die Neuerungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz](#)

## **9. "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher"**

In Kraft seit 01.11.2015

- bundesweite Umverteilung UMF, vorläufige Vormundschaft bis zur Verteilung durch Jugendamt, Inobhutnahme am Zuweisungsort
- Handlungsfähigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge von 16 auf 18 Jahre angehoben

## **10. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

In Kraft seit 1.8.2015

- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach 6/8 Jahren ungesichertem Aufenthalt als Asylsuchender bzw mit Duldung, wenn gute Integrationsaussichten, § 25b AufenthG neu, § 25a AufenthG erweitert
- Einreisesperren nach Asyablehnung sicheres HKL, ggf bei Nichteinhaltung Ausreisefrist, § 11 AufenthG
- Familiennachzug ohne Nachweis LU-Sicherung auch zu subsidiär Geschützten, wenn Antrag binnen 3 Monaten ab Anerkennung Flüchtlingsschutz
- Ab 1.2.2016 vollständig neu geregeltes Ausweisungsrecht

## **11. Gesetz zur Einstufung dreier Westbalkanländer als „sichere Herkunftsstaaten“**

In Kraft seit 6.11.2014

- Bosnien, Serbien, Mazedonien werden sichere HKL

## **12. Rechtsstellungsverbesserungsgesetz (Umsetzung Asylkompromiss Westbalkan), Änderung BeschV, Änderung AsylbLG**

In Kraft seit 11.11.2014; 1.1.2015; 01.3.2015

- Vorrang des Sachleistungsprinzips nach AsylbLG wird auf Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt
- Residenzpflicht für Asylbewerber und Geduldete nur noch für die ersten 3 Monate bzw. für Aufnahmeeinrichtung, darüber hinaus nur noch Wohnsitzauflagen (Sozialleistungen nur am Zuweisungsort) aber Reisefreiheit
- Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten möglich, Vorrangprüfung nur noch für die ersten 15 Monate. Arbeitserlaubnispflicht für die ersten 48 Monate bleibt aber bestehen.

## **13. AsylbLG Novelle 2015**

In Kraft seit 1.3.2015, soll [BVerfG-Urteil vom 18.07.2012](#) zur Verfassungswidrigkeit von Leistungshöhe, Personenkreis und der Anwendungsdauer des AsylbLG umsetzen:

- Höhe und jährliche Anpassungen Barbetrag und Grundleistungen § 3 AsylbLG
- Wartezeit § 2 AsylbLG von 48 auf 15 Mte verkürzt
- Ausländer mit AE § 25 Abs 5 AufenthG erhalten idR SGB II/XII statt AsylbLG
- Bildungspaket BuT auch nach § 3 AsylbLG
- Vermögensfreibetrag 200 Euro/Person nach § 7 AsylbLG
- 2 x 500 Mio Euro vom Bund an die Länder
- An verfassungswidrigen Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG), diskriminierenden Sachleistungen (§§ 1a und 3 AsylbLG) und lebensgefährlicher Minimalmedizin (§§ 4 und 6 AsylbLG, Beispiele [hier](#)) hält die AsylbLG-Novelle fest.